

Vereinsordnung Nr. 1

Vereinsbetrieb

A. Allgemeiner Ablauf Schleppbetrieb

1. Parken am Segelflugplatz Grifte

Auf der Südseite des Platzes ist das Parken an den Häusern neben der Straße nicht gestattet (hier gekennzeichnet als blaue Linie). Fahrzeuge sind grundsätzlich an der Halle an der Nordseite des Platzes abzustellen. Piloten und Pilotinnen können sich dann vom Quad mitnehmen lassen zur Startstelle. Auf dem Feldweg oder dem Feld dürfen ebenfalls keine Fahrzeuge abgestellt werden. Zulässig ist ein einzelnes Fahrzeug in der Nähe der Startstelle als sogenanntes Versorgungsfahrzeug (Nord- oder Südseite).



Werden Fahrzeuge an der Halle geparkt muss sichergestellt werden, dass Segelflieger gegebenenfalls ein Flugzeug, oder einen Anhänger ohne Behinderung aus der Halle holen können.

2. Startleiter

Den Anweisungen des Startleiters ist Folge zu leisten. Der Startleiter ist eine Kontrollinstanz und kann/muss selbstständig entscheiden, ob er den Piloten unter den gegebenen Umständen starten lassen möchte. Es werden Kommandos des Piloten überprüft und nicht nur weitergegeben. Der Startleiter hat

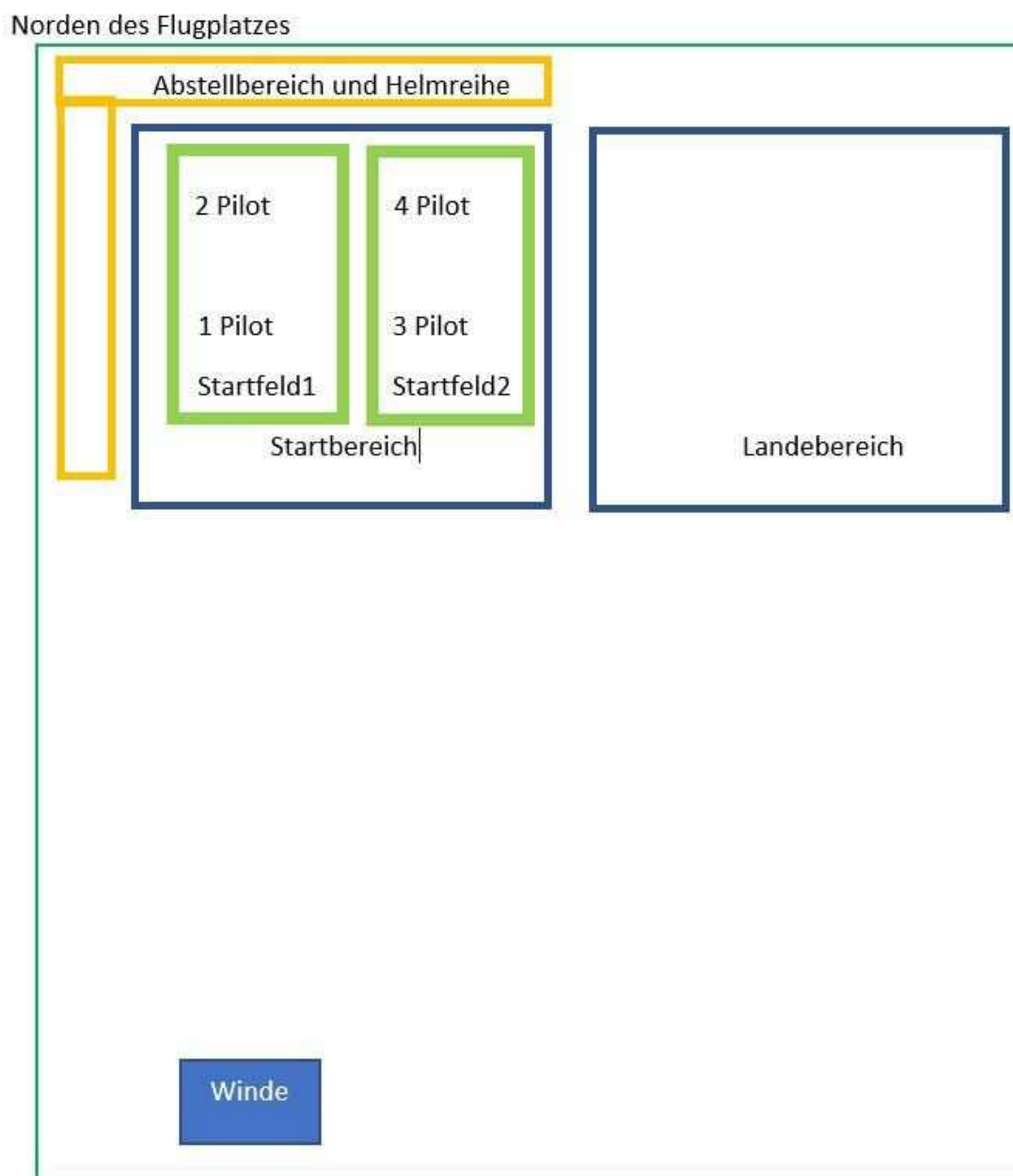
eine verantwortungsvolle Tätigkeit, die er mit Konzentration und ohne Ablenkungen durchführen muss. Nach dem Start des/der Piloten/Pilotin ist der Blick nicht sofort abzuwenden. Der Startleiter muss den Flug des Piloten möglichst bis zum Ausklinken verfolgen. Nur so ist gewährleistet, dass er dem/der Windenführer/Windenführerin noch Informationen zu kritischen Flugzuständen übermitteln kann. Bedingt durch Sonneneinstrahlung und Blendung können Windenführer/Windenführerinnen den Piloten teilweise nur schlecht oder gar nicht sehen. Eine Ablenkung des Startleiters in den wichtigen Phasen von Start und Flug durch andere Piloten vor Ort ist daher nicht erwünscht.

Vor jedem Start hat der 5-Punkte Check zu erfolgen. Der 5-Punkte-Startcheck beinhaltet die Kontrollpunkte Pilot, Leinen, Kappe, Luftraum und Wind. Der Startleiter ist für die Sicherheit des zu schleppenden Piloten mitverantwortlich und sollte, insbesondere bei noch unsicheren Piloten, nach dem 4-Augen Prinzip handeln. Wenn der Pilot den Schirm aufzieht: Prüfen ob alles passt - keine Knoten, keine Verhänger, Schirm über dem/der Pilot/Pilotin, erst dann sollte die Startentscheidung getroffen werden.

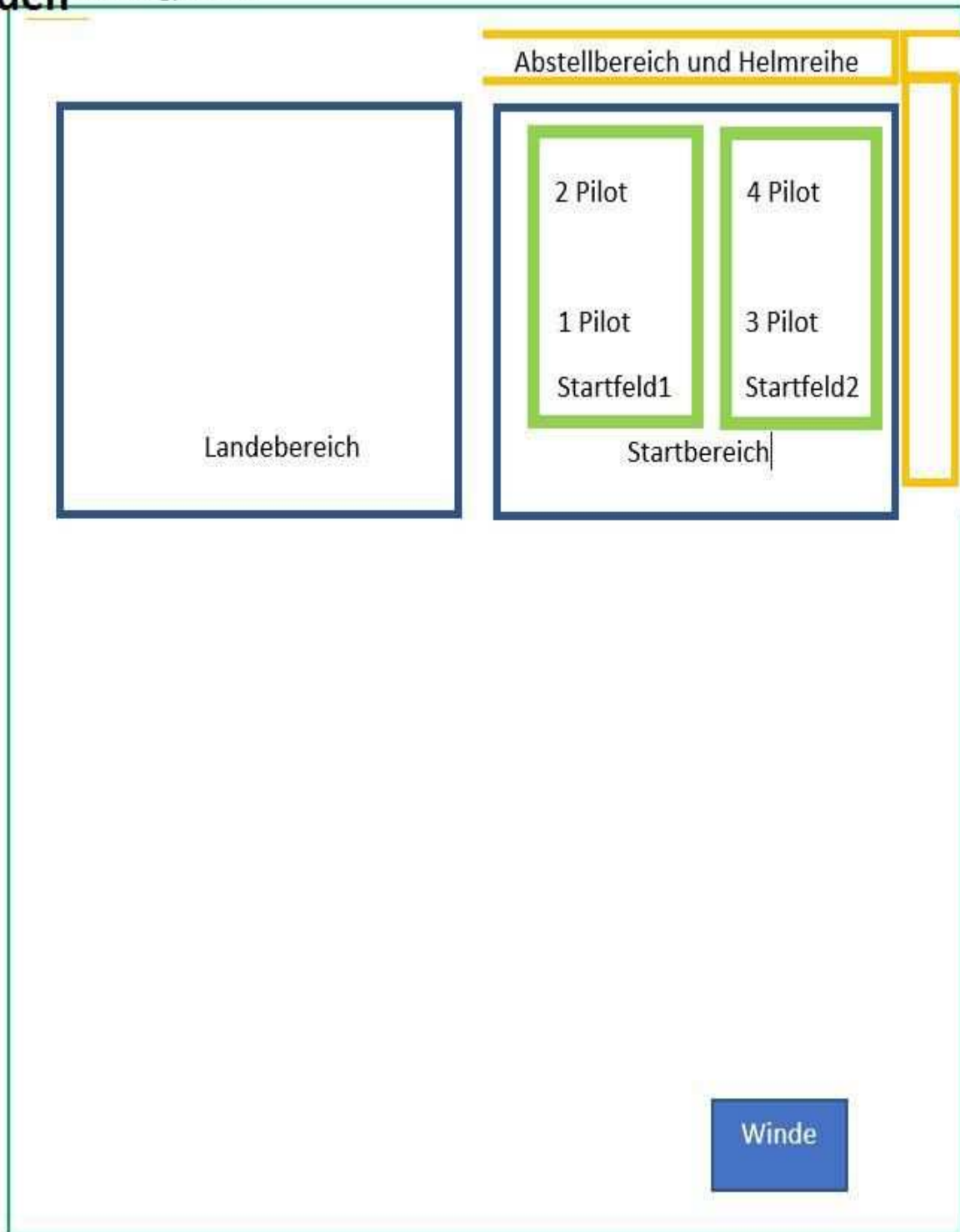
3. Startaufstellung, Ablauf der Windenschlepps

Schleppbetrieb am Segelflugplatz Grifte

Wenn absehbar ist, dass 6 oder mehr Piloten am Start sind wird der Flugplatz wie folgt aufgeteilt:



Süden des Flugplatzes



Wichtig dabei ist, dass es einen Landebereich gibt, der immer frei zu halten ist. Wenn dort gelandet wurde muss der Schirm zur Blume genommen und zum Abstellbereich gebracht werden. Dann bei Bedarf den Helm in die Helmreihe legen.

Zur Schleppreihenfolge:

Es werden erst zwei Seile an Startfeld 1 gegeben, so dass Pilot/in 1 und Pilot/in 2 zuerst weggeschleppt werden. Dann, wenn Startfeld 1 komplett frei ist, bereiten sich dort zwei Piloten/innen aus der Helmreihe vor. Während sich die neuen Piloten/innen vorbereiten, werden Pilot/in 3 und 4 weggeschleppt. Somit haben alle Piloten/innen 2 Schleppvorgänge, also ca. 12 Minuten Zeit zum Vorbereiten.

Diese Vorgänge sollen konsequent und auch bereits zu Beginn des Schlepptages durchgeführt werden. Der Startleiter hat auf diese Ordnung hinzuweisen und sie umzusetzen. Wichtig:

Es dürfen keine Schirme während des Startvorgangs aufgezogen, oder Groundhandling gemacht werden. Der/die Windenführer/Windenführerinnen können aus großer Entfernung nicht eindeutig differenzieren welchen Schirm sie gerade hochziehen und dadurch verwirrt werden. Dies kann zu völlig unnötigem Fehlverhalten und Unfällen führen.

Der Abbau von Schirmen kann etwas weiter entfernt von der Startstelle erfolgen, oder am Rand des Feldes. Keinesfalls jedoch mitten im Landebereich. Es sind **immer** mindestens zwei Schirmbreiten als Lande- und Einflugbereich freizuhalten.

Die Aufteilung in Startbereich und Landezone hat so auch in anderen Fluggebieten zu erfolgen. Insbesondere auf Flugplätzen mit Motorflug (z. B. Korbach) wäre eine Nichtbeachtung lebensgefährlich, da dann in der Landezone auch ein- oder zweimotorige Flugzeuge einschweben.

B. Verpflichtungen und allgemeines Verhalten

1. Mitglieder sind verpflichtet die vom Verein angeforderten Nachweise über Ihre Fluglizenz (Windenschleppberechtigung, Motorflugberechtigung) oder Versicherung unverzüglich, spätestens aber sieben (7) Tage nach der Anforderung durch den Verein zu erbringen. Das gilt unabhängig davon ob es sich um die ersten Nachweise oder eine Erneuerung der Nachweise handelt. Mitglieder sind verpflichtet den Wegfall bzw. das Erlöschen Ihrer Lizenz oder Versicherung dem Verein unverzüglich anzuzeigen. Weitere Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die Abgabe einer Haftungserklärung für den Windenschleppbetrieb und auch für den Motorflug sofern das Mitglied Motorflug ausübt.
2. Gäste müssen die Nachweise über Ihre Fluglizenz (Windenschleppberechtigung) und die Versicherung vor ihrem ersten Schlepp erbringen. Gleichfalls ist die Haftungserklärung für den Windenschleppbetrieb vor ihrem ersten Schlepp abzugeben. Sind Unterlagen unvollständig oder ungültig darf Gästen die Teilnahme am Windenschleppbetrieb nicht erlaubt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Solo- oder Tandemflüge handelt. Zuständig für das Überprüfen der Dokumente und Unterlagen ist der jeweilige Startleiter.
3. Mitglieder (Ausnahme Fördermitglieder und passive Mitglieder) sind verpflichtet eine Versicherung für die Tätigkeit als Startleiter zu unterhalten. Die Mitgliedschaft im Fachverband „Deutscher Hängegleiterverband“ (DHV) beinhaltet eine Versicherung mit ausreichender Deckung als Startleiter. Nichtmitglieder im DHV müssen zu Beginn eines jeden Jahres unaufgefordert eine entsprechende Versicherung mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von 1 Mio. EUR nachweisen
4. Mitglieder sind verpflichtet die gesamte vom Verein zur Verfügung gestellte Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nur entsprechend dem dafür vorgesehenen Zweck zu verwenden.
5. Mitglieder müssen die Ihnen vom Vorstand oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben gewissenhaft ausführen. Anweisungen von weisungsbefugten Mitgliedern wie z. B. Startleitern oder Windenfahrern ist Folge zu leisten. Der gesamte Vorstand verpflichtet sich durch kontinuierliche Überprüfung von Organisation und Ausrüstung, auch durch an Mitglieder übertragene Pflichten, die größtmögliche Sicherheit beim Windenschleppbetrieb zu gewährleisten.

6. Die Übertragung von an Mitglieder oder Vorstandsmitglieder übertragene Pflichten ist vom Vorstand zu dokumentieren. Die Kontrollpflicht, ob die übertragene Pflichten ordnungsgemäß ausgeführt werden obliegt dem Vorstand. Dazu zählt auch die Überprüfung der Zuverlässigkeit der zur Übernahme der Pflichten ausgewählten Mitglieder. Die Überprüfungen müssen mindestens einmal jährlich vorgenommen werden.
7. Sollten Mitglieder die Ihnen übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß ausführen, oder sollte Zweifel an der Zuverlässigkeit dieser Mitglieder bestehen, so ist dies dem Vorstand von anderen Mitgliedern, denen dies zur Kenntnis gelangt, unverzüglich mitzuteilen.
8. Alle Veranstaltungen des Vereins bedürfen, mit Ausnahme von Schulungen, der Zustimmung des Vorstandes.